

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	2
<b>A. Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>	<b>Seite</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	6
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite</b>
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	7
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	7
<b>D. Organe des Vereins</b>	<b>Seite</b>
§ 11 Die Vereinsorgane	8
§ 12 Die Vertreterversammlung	8
§ 13 Zuständigkeit der Vertreterversammlung	9
§ 14 Das Präsidium	10
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 16 Der Gesamtvorstand	11
§ 17 Abteilungen	11
<b>E. Vereinsjugend</b>	<b>Seite</b>
§ 18 Die Vereinsjugend	12
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	13
§ 20 Kassenprüfer*innen	13
§ 21 Vereinsordnungen	14
§ 22 Haftung	14
§ 23 Datenschutz	14
<b>G. Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 24 Auflösung des Vereins	15
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	15

## **Vorbemerkung:**

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (oder alternativ: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (oder alternativ: weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.*

# Präambel

Der SC 28 Nordwalde e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Dieses sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

# **A. Allgemeines**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (und ggf. Vereinsfarben)**

- 1) Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „SC 28 Nordwalde e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordwalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. VR 408 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-schwarz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - g) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit
  - h) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - i) Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
  - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - k) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Steinfurt und
  - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Bünden und Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, benennt der geschäftsführende Vorstand bzw. die jeweilige Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, anlassbezogen die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform *an die Geschäftsadresse des Vereins* zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins bzw. der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Vertreterversammlung zu.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) erklärt werden. Kündigungen müssen spätestens bis zum 31.05.; 30.11. eingereicht werden.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet;
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Vertreterversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Vertreterversammlung.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Vertreterversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
  - a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
  - b) befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Vereinsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

# D. Organe des Vereins

## § 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Vertreterversammlung;
- das Präsidium
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

## § 12 Die Vertreterversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vertreterversammlung.
- 2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
  - den Vertretern der Abteilungen
  - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
  - den Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder können an der Vertreterversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Jede Abteilung benennt für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Scheiden Vertreter während der Wahlperiode aus oder sind sie an der Ausübung ihrer Rechte verhindert, kann die Abteilung Ersatzvertreter stellen.

- 3) Eine Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Vertreterversammlung sollte jeweils bis zum 31. Mai durchgeführt werden.
- 4) Die Vertreterversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle, Mühlenweg 2, 48356 Nordwalde und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter [www.sc-nordwalde.de](http://www.sc-nordwalde.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Vertreterversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Vertreterversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 4.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- 7) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Vertreterversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Vertreterversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- 9) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Vertretern/Abteilungsleitern zugesandt.
- 11) Jeder Vertreter hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- 13) Außerhalb einer Vertreterversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) die Vertreter, wenn diese zu mindestens 10 % einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 14) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Vertreter einzuleiten.
- 15) Den stimmberechtigten Vertretern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 16) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Vertretern gegenüber in Textform bekannt-zumachen.
- 17) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Vertreterversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

## **§ 13 Zuständigkeit der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
5. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
6. Beschlussfassung über Umlagen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 12 Abs. 12).

## § 14 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie bis zu drei Vize-Präsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- (2) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Angehörigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - Entwicklung und Beschlussfassung über die strategische Zielsetzung des Vereins
  - repräsentative Außenvertretung des Vereins
  - Beratung über den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen
  - Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - Überwachung der Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes

Folgende Maßnahmen des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen
  - Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 10.000 € haben.
- (5) Die Angehörigen des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
  - (6) Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr mit der vertretungsberechtigten Anzahl an Personen besetzt sein, hält das Präsidium den notwendigen Geschäftsbetrieb aufrecht und erhält für diesen Zweck Handlungsvollmacht.

## § 15 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen.
- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden, für herausgehobene Aufgaben Beauftragte und Beisitzer für den Gesamtvorstand ernennen.
- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen, an allen Sitzungen und Versammlungen der bestehenden Organe und der Abteilungen beratend teilzunehmen.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - den Abteilungsleitern
  - dem Jugendleiter
  - bis zu vier Beisitzern.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Vorlage von Jahresberichten für die Vertreterversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
  - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
  - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt
- 3) Der Gesamtvorstand wird bei Bedarf einberufen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 7 entsprechend

## **§ 17 Abteilungen**

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Vertreterversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Vertreterversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
- 3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

# E. Vereinsjugend

## § 18 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 20 Kassenprüfer**

- 1) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreterversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vertreterversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitragsordnung
  - b) Geschäftsordnung
  - c) Abteilungsordnungen.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 22 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Vertreterversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Vertreterversammlung am 18.03.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.